

aus **Volksblatt** *Tageszeitung für das westliche Grenzgebiet*

Volksblatt-Verlag Euskirchen, 103. Jahrgang, Nr. 22, Samstag 27. Januar 1951

Haus Pesch

von Dr. Hans Welters

Der aufmerksame Betrachter des nebenstehenden, einer Katasterkarte des Jahres 1823 entnommenen Lageplanes (Abb. 1) ist geneigt, das aufgezeichnete Anwesen - es handelt sich um Haus Pesch, gelegen in der Doppelsiedlung Mülheim-Wichterich - ohne weiteres in die Vielzahl der Wasserburgen einzugliedern, die den das Kreisgebiet durchziehenden flachen Talauen von Erft, Rot- und Veybach eingebettet sind. Tatsächlich zeigt die Anlage des Gutes große Ähnlichkeit mit jener Burgengruppe, die man nach ihrer Grundrissgestaltung als "quadratisch zweiteilige" bezeichnet, und der aus der engeren Nachbarschaft etwa die Burg von Kessenich, die Große Burg in Kleinbüllesheim oder auch Haus Buschfeld bei Bliesheim zuzuzählen wären. Wie bei Haus Pesch ordneten sich in diesen ehemaligen Adelsitzen Wohn- und Wirtschaftsgebäude einem mehr oder weniger quadratischen Grabengefüge ein, in dessen einen Ecke das durch einen Winkelgraben von der Vorburg, d. i. dem Wirtschaftshof, abgetrennte Herrenhaus lag. Freilich, wer heute nach Kessenich oder Kleinbüllesheim kommt, wird vergeblich nach jenem "Doppelinselsystem" Ausschau halten. Und von Haus Pesch gilt leider dasselbe! Längst ist der einem intensivierten Wirtschaftsbetrieb im Wege stehende Zwischengraben, der noch vor 130 Jahren die beiden Burgteile voneinander schied, beseitigt, und mit ihm gefallen ist die einst Herrenhaus und Wirtschaftshof verbindende Brücke. Läge nicht der ältere Katasterplan vor, so wüssten wir wahrscheinlich nicht, dass Wohnhaus, Stallungen und Scheune, die sich zur Zeit in Art des fränkischen Gehöftes geschlossen um einen Hof gruppieren, früher einmal eine aus getrennten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehende Anlage gewesen sind. Trotz seiner im Grundriss burgartigen Gestaltung war Haus Pesch kein Rittersitz im rechtlichen Sinne. Er hat nie zu den "adlicher seeß", seines Landes, d. h. Kurkölns, gehört: in den erzstiftischen Rittersitzverzeichnissen sucht man darum seinen Namen vergebens. Die Inhaber des Gutes, obwohl adligen Standes besaßen nicht das Recht, den kurkölnischen Landtag zu besuchen und unterlagen der landesherrlichen Besteuerung.

Der Besitz entbehrte also der beiden Vorrechte, die im Nachmittelalter als die wesentlichen Attribute des adligen Hauses anzusprechen sind, des Landtagsrechts und der Steuerfreiheit. Die kurkölnische Landesbeschreibung des Jahres 1669, die sehr wohl zwischen privilegierten adligen Sitzen und nichtprivilegierten adligen Höfen, d. s. gleichfalls in der Hand des Adels befindliche, aber nicht von der adligen Familie bewohnte Güter zu unterscheiden weiß nennt das Gut darum ausdrücklich den "Pescherhof". Von den beiden mit Wassergräben umzogenen Mülheimer Anwesen, die westlich des Dorfes im Wiesengrund des Rotbaches gelegen sind und uns im Ortsplan des Dorfes aus dem Jahre 1829 (s. Abb. 2) so eindrucksvoll entgegentreten, zählte also nur die Burg zu den Rittersitzen, obwohl ihr im Grundriss, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts allerdings schon verstümmelt war, weniger burgähnlich anmutet als der das Pescher Hofes. Außer der Burg erwähnt die Deskription des Erzstifts Köln noch einen anderen Rittersitz in Mülheim, der in unserer Karte deshalb nicht erscheint, weil man ihn bereits im Jahr 1788 niedergerissen hat. Die Lage jenes zweiten Mülheimer Gutes, das also gleichfalls die Rechte eines "adlichen seeß" genoss und sich mitsamt seiner Mühle in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Hand der Familie v. Boulich befand, ist unbekannt. Wir dürfen es nicht mit der gleichfalls zur Gemeinde Mülheim-Wichterich gehörigen, aber abseits des Dorfes in die äußerste Nordwestecke der Gemarkung vorgeschobenen Einzelburgsiedlung Haus Bulich verwechseln, die in der genannten Deskription auch aufgezählt wird, deren Inhaber aber damals die v. Mulstroer waren. Da uns wohl viele von Wassergräben umzogene "adliche höff" im Erftniederungsland bekannt sind, unter diesen sich aber kein einziger befindet, dessen Grundform der des Hauses Pesch im Jahre 1823 entspricht, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass es erst nach 1668 zur zweiteiligen Anlage erweitert worden ist.

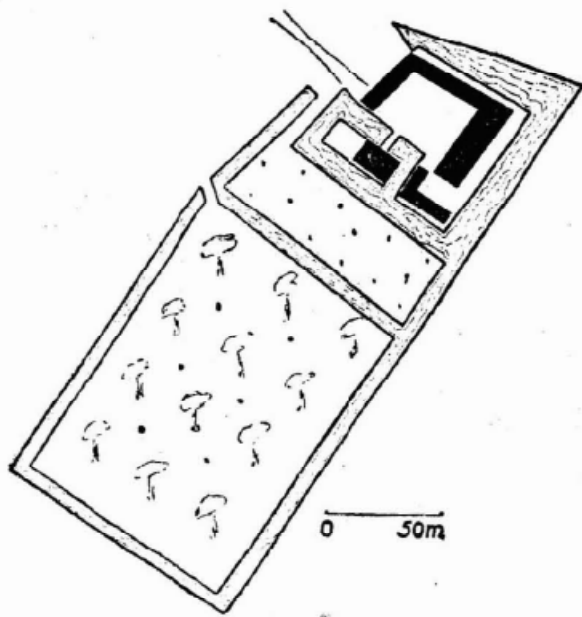


Abb. 1: Lageplan von Haus Pesch im Jahre 1823

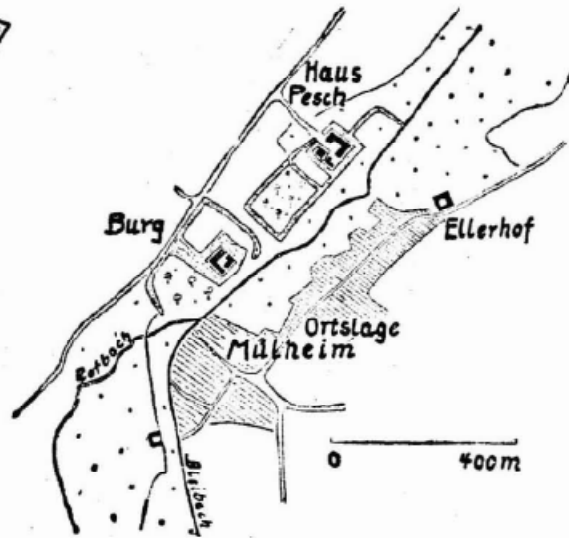


Abb. 2: Mülheim mit den drei Prüm'schen Lehnshöfen: Haus Pesch, Burg und Ellerhof 1829

Nachmittelalterliche Ausbauten dieser Art waren im kurkölnischen und jülichischen Raum nicht selten, gehören aber meist dem 16. Jahrhundert an und verfolgen damals, soweit sie nicht einfach als Modebauten anzusprechen sind, den Zweck, die Qualifikation als Rittersitz und damit die diesem gewährten Vorrechte zu erlangen. Da derartige Beweggründe noch bei der späten herrensitzartigen Ausgestaltung des Pescher Hofes mitgesprochen haben, ist schwer zu sagen. Jedenfalls hat Heinrich v. Reusch, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts alleiniger Besitzer der Anlage wurde, nachdem diese noch 1669 den außerhalb Wichterichs ansässigen Herrn v. Randerath und v. Walbott-Bornheim gemeinsam gehörte, ein Herrenhaus auf dem bisher stets nur von Pächtern bewohnten Hofe aufgeführt. Was heißt das anders, als dass der neue Eigentümer auf Pesch Wohnung zu nehmen gedachte, und was liegt näher als die Annahme, dass damals jenes neu errichtete Herrenhaus, übrigens ein schlichter zweigeschossiger Ziegelbau mit Walmdach, der Mode der Zeit entsprechend, durch einen besonderen Graben von den Wirtschaftsgebäuden abgetrennt wurde! Wir gehen daher wohl kaum fehl, wenn wir den Ausbau des einteiligen "Pescher Hofes" zum zweiteiligen "Haus Pesch" in jenes zweite Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts verlegen. Der mit der Geschichte der Althöfe Mülheim-Wichterichs Vertraute weiß, dass Haus Pesch nicht das einzige Anwesen der Doppelsiedlung ist, das sich zum burgartigen Herrnsitz entwickelt hat. In der Tat erscheint das Gut nur als ein später Nachzügler einer Reihe anderer Hofessiedlungen in und um Wichterich, die den gleichen Ausbau allerdings 300 oder 400 Jahre früher vollzogen haben, ursprünglich aber dasselbe waren, wie Haus Pesch, nämlich – grundhörige Höfe des Eifelklosters Prüm.

Das Urbar, d.i. das Verzeichnis der Ländereien und rechte dieses Klosters, dessen vieltausend Hektar umfassender Güterbesitz sich keineswegs auf das Eifelland beschränkte, sondern in Streulagen über einen Raum verteilt war, der sich im Norden bis Nymwegen, rheinaufwärts bis Mannheim und moselaufwärts bis über Metz hinaus erstreckte, zählte zu seinen ältesten Besitzungen die Dörfer Niederelvenich, Wichterich und Mülheim, die bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts durch Schenkung in den Besitz der Abtei gekommen sind. Ursprünglich waren hier wohl alle Ortsansässigen grundhörige Bauern des Klosters.

Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts jedoch haftete seine Grundherrschaft nunmehr an 14 über die Großgemarkung der drei Dorfsiedlungen verstreuten Höfen, deren Lehnsträger

ausnahmslos adligen Geschlechtern angehörten. Von diesen 14 Prümer Lehnshöfen lagen je drei in Wichterich (Fron-, Schrammen- und Reuchhof) und Niederelvenich (Tal-, Propst- und Wiedendorfshof), drei weitere waren dorfmeidende Einzelsiedlungen (Busch, Bollhelm und Bulich), die fünf restliche befanden sich in Mülheim. Zwei diese Mülheimer Lehnshöfe, das Irmtraudsgut und der schon genannte Rittersitz der Herrn v. Boulich, existierten bereits nicht mehr zu Zeit der Anfertigung unserer Katasterkarte. Von den drei anderen, die unser Plan zeigt sind heute nur noch die Burg und Paus Pesch vorhanden; der am Nordausgang des Ortes unmittelbar an der Dorfstraße gelegene Ellerhof ist mittlerweile auch zur Wüstung geworden. Bereits im 13./14. Jahrhundert haben sich vier der dem Abt von Prüm grundhörigen Burganlagen entwickelt. Es sind das die Güter Bollheim, Busch, Bulich und Burg Mülheim. Eine vollbefriedigende Antwort auf die Frage, wie es zu erklären ist, dass nur diese vier damals jene Entwicklung genommen haben, wird sich kaum geben lassen. Wir können lediglich negativ feststellen, dass die späteren nichtrittersitzähnlichen Höfe von vornherein Zweit- oder Drittgüter in der Hand einer andernorts ansässigen Adelsfamilie gewesen sind, und allseits nur von Halben bewohnt und bewirtschaftet wurden, - bis auf Haus Pesch, das, wie oben gesagt, den Wandel vom adligen Hof zum adligen Sitz noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts durchmachte. Alle 14 Güter aber, ob "adlicher seeß" oder "adliche höff", sind bis zum Untergang des Feudalismus d.h. bis zur französischen Revolution dem Eifelkloster zur Zahlung der Kurmut verpflichtet gewesen. In dieser jeweils beim Tod des Lehnsträgers fälligen Abgabe blieb ihre grundherrliche Abhängigkeit am längsten sichtbar. Sogar Bollheim jenes der Prümer Lehen das sich als einziges zu einer vier Dörfer umfassenden Unterherrschaft entwickeln konnte, hatte nach wie vor diese Zahlung zu leisten.

Über die Geschichte der Inhaber des Pescher Hofes hat Simons in seiner "Chronik der Gemeinde Wichterich" berichtet. Eine Vielzahl landsässiger Adelsgeschlechter, von den v. Geißbusch über die v. Kynweiler genannt Nagel zu den v. Deinsbur und weiter den Kessel v. Nürberg v. Randerath, v. Walbott-Bornheim, Schall v. Bell u.a. folgte 1756 der Bürgermeister Josef v. Herresdorf als Besitzer. Auch er hat wie seine Vorgänger nicht selbst gewirtschaftete. Erst die gleichfalls einer Kölner Bürgermeister-Familie entstammenden v. Groote, denen Haus Pesch im Jahr 1792 zufiel – die Schenkungsurkunde ist noch in den Händen des derzeitigen Besitzers - , nahmen das Gut in Eigenwirtschaft. Sein Areal, das 1669 nur 98 Morgen umfaßt hatte war damals bereit durch die Vereinigung mit den Ländereien des Irmtrauder Hofes auf 244 Morgen angewachsen. Durch weitere im Laufe des 19. Jahrhunderts getätigte parzellenweise Aufkäufe steigerte sich der Besitz auf über 400 Morgen. 1935 wurde er mit 86 ha angegeben, darunter 10 ha Weiden.

abgeschrieben: Franz von Groote, Haus Pesch